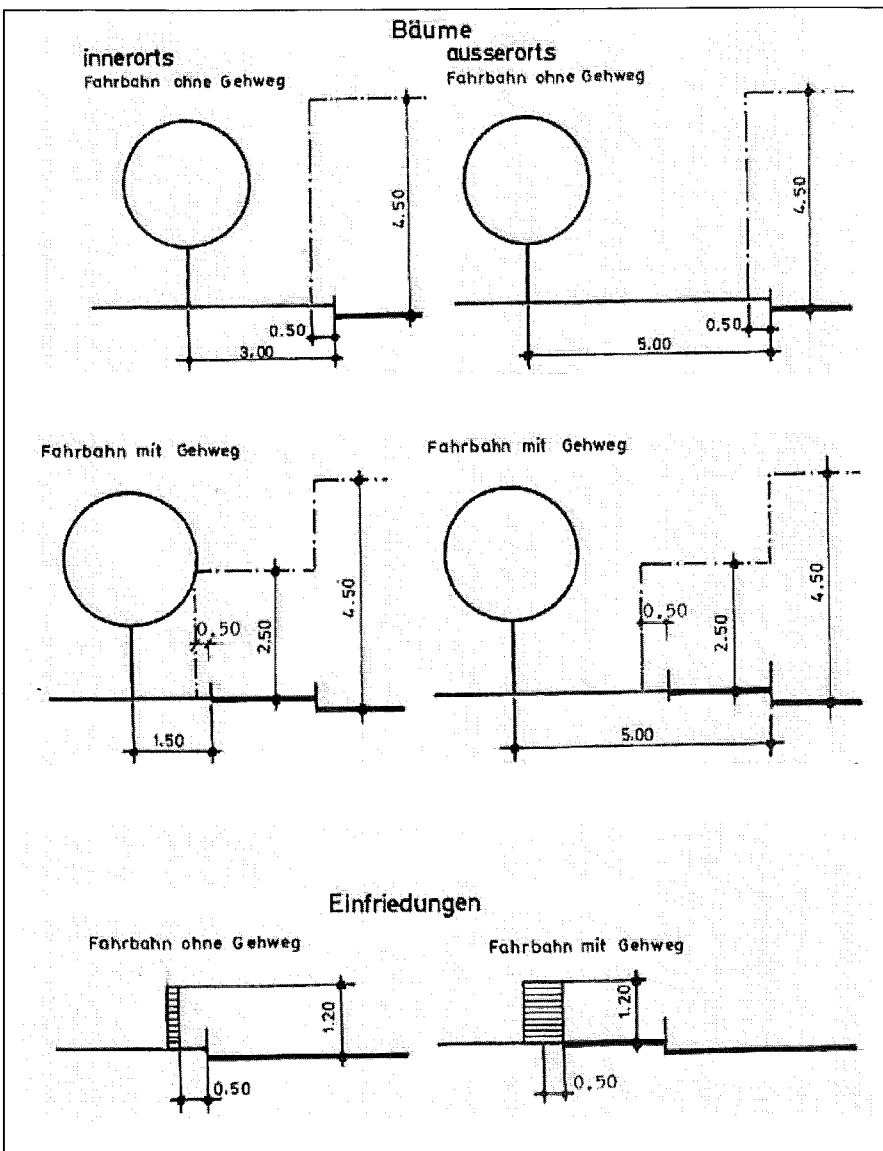


# Strassenabstände für Bepflanzungen

Strassengesetz (SG) / Strassenverordnung (SV)



## Art. 83 (SG) Lichtraumprofil

- <sup>1</sup> Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 m frei zu halten.
- <sup>2</sup> Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 m frei zu halten.
- <sup>3</sup> Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.

## Art. 57 (SV) Pflanzen

- <sup>1</sup> Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:
  - <sup>a</sup> entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 m ab Fahrbahnrand bzw. 1,50 m ab Gehweghinterkante,
  - <sup>b</sup> entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 m ab Fahrbahnrand,
  - <sup>c</sup> entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen ausserorts 4 m ab Fahrbahnrand,
  - <sup>d</sup> bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 m ab Wegrand.

## Art. 56 (SV) Einfriedungen, Zäune

- <sup>1</sup> Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,20 m gilt ein Strassenabstand von 0,50 m ab Fahrbahnrand.
- <sup>2</sup> Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.
- <sup>3</sup> An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,60 m überragen.
- <sup>4</sup> Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand 2 m ab Fahrbahnrand bzw. 0,50 m ab Gehweghinterkante.